VERORDNUNG (EWG) Nr. 1152/77 DES RATES

vom 17. Mai 1977

zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1977/1978

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1151/77 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die auf moderne Betriebe ausgerichtete Markt- und Preispolitik ist das Hauptinstrument der Einkommenspolitik in der Landwirtschaft. Diese Politik kommt nur dann voll zum Tragen, wenn sie sich in die gemeinsame, eine dynamische sozio-strukturelle Politik umfassende Agrarpolitik bei Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrages einfügt.

Es ist erforderlich, die Interventions- und Richtpreise für die Hauptgetreidearten und den Referenzpreis für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen so festzulegen, daß ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Getreidearten entsprechend dem tatsächlichen Marktbedarf erreicht werden kann und daß zugleich die Agrareinkommen verbessert werden.

Einerseits muß für Gerste und Mais in der Gemeinschaft die Fluidität des Marktes gewährleistet werden, weshalb es zweckmäßig erscheint, ihre vollständige Angleichung zu vollziehen, wobei für diese das normale Verhältnis zwischen den relativen Durchschnittswerten hinsichtlich der Verwendung dieser beiden Getreidearten zur Verfütterung berücksichtigt wird. Es ist jedoch angebracht, die Differenz, die zwischen dem einheitlichen Interventionspreis für Mais und Gerste, die als gemeinsamer einheitlicher Interventionspreis angesehen werden, besteht, für 1977/1978 nur um die Hälfte zu vermindern, um eine zu krasse Erhöhung des Interventionspreises für Mais für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 zu vermeiden.

Andererseits ist für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen vorgesehen, daß der Referenzpreis für dieses Erzeugnis auf dem der mittleren Qualität des zur Brotherstellung geeigneten Weichweizens entsprechenden Niveau festgesetzt wird. Dabei ist für die Berechnung dieses Preises die Differenz zu berücksichtigen, die zwischen dem Ertrag bei zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen der genannten Mittelqualität und dem Ertrag bei nicht zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen besteht und der zur Zeit auf 15 % geschätzt werden kann. Wegen des Gleichgewichts zwischen den Preisen für Weichweizen und denen der Futtergetreide ist es jedoch angebracht, den Referenzpreis für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 auf einem Qualitätsniveau festzusetzen, das den Mindestanforderungen für die Brotherstellung entspricht.

Für Erzeugnisse, die unter diese Verordnung fallen, ergeben sich bei Anwendung der Kriterien für die Festsetzung der verschiedenen Preise sowie bei Anwendung der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für die genannten Preise die im Anhang aufgeführten Niveaus —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Abweichung von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 können die einzigen Interventionspreise für Weichweizen, Gerste und Mais für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 auf einem unterschiedlichen Niveau festgesetzt werden.

In diesem Fall ist der gemeinsame einzige Interventionspreis, der zur Festsetzung des gemeinsamen Richtpreises für Gerste und Mais herangezogen wird, der einzige Interventionspreis für Gerste.

(2) In Abweichung von Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird der Referenzpreis für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 in der Weise festgelegt, daß dem einzigen Interventionspreis für Weichweizen ein Betrag hinzugefügt wird, der der Differenz zwischen dem Ertrag bei zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen der Mindestqualität und dem Ertrag bei nicht zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen entspricht.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts
(3) ABl. Nr. C 93 vom 18. 4. 1977, S. 11.
(4) ABl. Nr. C 77 vom 30. 3. 1977, S. 15.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 werden die im Anhang ausgewiesenen Preise für Getreide festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

ANHANG

(Rechnungseinheiten je 1 000 kg)

WEICHWEIZEN		
gemeinsamer einheitlicher Interventionspreis :		
— Dänemark		118,10
— in Irland		118,63
— im Vereinigten Königreich		111,55
— in den übrigen Mitgliedstaaten	120,06	
Referenzpreis für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen :		
— in Dänemark		133,58
— in Irland		132,07
— im Vereinigten Königreich		125,44
— in den übrigen Mitgliedstaaten	135,59	
Richtpreis	158,08	
ROGGEN		
einheitlicher Interventionspreis	128,96	
Richtpreis	155,12	
GERSTE		
gemeinsamer einheitlicher Interventionspreis :		
— in Dänemark		118,21
— in Irland		116,88
— im Vereinigten Königreich		111,01
— in den übrigen Mitgliedstaaten	120,06	
Richtpreis	144,97	
MAIS		
einheitlicher Interventionspreis	118,03	
Richtpreis	144,97	
HARTWEIZEN		
einheitlicher Interventionspreis	203,01	
Richtpreis	224,27	

Ab 1. Januar 1978 gelten in den neuen Mitgliedstaaten die Interventions- und Referenzpreise, die in den übrigen Mitgliedstaaten angewandt werden.